

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Kinder- und Jugendrechte - Kreidekreis**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Gründung und endet am 31.12. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck, Mitteleinwerbung und -verwendung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder und Jugendhilfe, die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Hilfe der Opfer von Straftaten und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Die Festschreibung der Ziele der UN-Kinderrechtskonvention im Rechtssystem und deren Umsetzung in die Praxis sind globales Ziel des Vereines.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die aktive Integration der Kinderrechte ins gesellschaftliche Leben.
(vgl. §2 - konkrete Ziele des Vereins)
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Kooperation und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.

Grundsätzlicher gedanklicher Ansatz des Vereines:

Der Verein stellt die Interessen, die Bedürfnisse sowie den Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt.

Mütter und Väter werden vom Verein in ihren Rechten und Pflichten als Eltern gleichberechtigt angesehen. Der Verein bevorzugt dabei weder die Interessen von Müttern, noch die von Vätern. Grundsätzlich gilt es, eine einvernehmliche Lösung mit allen Beteiligten zu finden und Familien mit verschiedenen Hilfsangeboten auf diesem Weg zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche brauchen Mutter und Vater, allerdings nicht um jeden Preis. Der Verein unterstützt das Recht von Mutter oder Vater auf einen gleichberechtigten Umgang mit ihrem Kind, solange Kinder und Jugendliche dadurch nicht gefährdet sind. Sie sollen kein Spielball ideologischer, politischer, finanzieller oder persönlicher Interessen der Erwachsenen sein.

Der Verein ist sich der Schwierigkeit bewusst, die das Erkennen und Bewerten verschiedener Gewaltformen mit sich bringt und legt daher einen besonderen Fokus auf das Dilemma, welches zwischen Gewaltschutz und kooperativer Elternschaft besteht.

Häusliche Gewalt (körperlich, emotional oder sexualisiert) auch gegen Elternteile beeinträchtigt das Kindeswohl und ist keine Minderheitsthematik. Kinder sind immer sowohl Zeugen als auch Opfer häuslicher Gewalt.

Sicherheit und Gewaltfreiheit sind ein Menschenrecht und sollten daher neben der Verankerung in der Gesetzgebung auch in familienrechtlichen Fragen beachtet werden.

Die Rechtslage (Stand 2021) führt in der Praxis dazu, dass durch den Beratungs- und Einigungsdruck mit dem Ziel der unbedingten Gewährung des Umgangsrechtes der Schutz vor Gewalt sowie die besondere Situation eines betroffenen Elternteils und der Kinder ausgeblendet werden kann. Berechtigte Interessen der Betroffenen können durch die Androhung des Sorgerechtsentzuges bzw. zwangsweisen Durchsetzung des Umgangsrechtes unberücksichtigt bleiben.

(Ex-) Partner gelingt es oft, über die kindschaftlichen Verfahren das Gewaltverhältnis gegenüber dem anderen Elternteil und dem Kind fortzusetzen.

Es besteht die Gefahr der Verfestigung dysfunktionaler Strukturen.

Es darf daher zu keiner zwangsweisen Durchsetzung des Umgangs bei intrafamiliärer Gewalt kommen. Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf das Umgangsrecht der Eltern verursachen bei Kindern und Jugendlichen ein tiefes Gefühl von Machtlosigkeit und auch die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil wird auf Dauer zerstört. Zudem wird das Kind/der Jugendliche durch einen Umgangszwang nach Gewalterleben unmittelbar und langfristig durch die in Folge der Zwangsmaßnahmen erfolgte Sekundärviktimsierung geschädigt.

Die Praxis familiengerichtlicher Verfahren sollte sich am Schutzbedarf der von Gewalt betroffenen Elternteile, der Kinder und Jugendlichen und dem Kindeswohl orientieren. Dabei braucht es individuelle Differenzierung und mehrdimensionale Gefährdungseinschätzungen. Nur im Zusammenhang mit der Betrachtung der Täter-Opfer-Strukturen und der klaren Erkenntnis, dass Gewalt vorlag, können am Kindeswohl orientierte Konzepte für den Umgang und die elterliche Sorge entwickelt werden.

Nach Ansicht des Vereins darf das Recht auf Umgang mit dem Kind nicht durchgesetzt werden, wenn durch einen Elternteil (egal ob Mutter oder Vater) seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt am Kind oder anderen Elternteil ausgeübt wird.

Das Etablieren tragfähiger Lösungen im Interesse von Sicherheit und Schutz der Beteiligten erfordert ausreichend personelle Ressourcen und Zeit. Ein rasches Wiedereinsetzen des Umgangs um jeden Preis dient nicht in jedem Fall dem Kindeswohl. Nicht der Umgang selbst bzw. dessen Quantität, sondern seine Art und Qualität sollte Maßstab jeder Entscheidungsfindung sein.

Konkrete Ziele des Vereins:

Der Verein will die Schwachstellen definieren, die zu Verletzungen der Rechte der Kinder und Jugendlichen führen, will sie dadurch quantifizierbar und sichtbar machen und Folgendes erreichen:

1. Die Kinder und Jugendlichen, die sich von Gewalt betroffen sehen, (institutioneller, gesellschaftlicher oder familiärer Gewalt), sollen durch den Verein Öffentlichkeit bekommen und die Möglichkeit, mehr Verständnis, Unterstützung und Wiedergutmachung erfahren.

2. Die betreffenden Stellen der Kinder- und Jugendarbeit, der öffentlichen wie privaten Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Jugendämter und der damit assoziierten Teile des Rechtssystems sollen für die tatsächliche und alltagskonforme Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit dem Selbstbestimmungsrecht in den verschiedenen Altersstufen, sensibilisiert werden.
3. Die Mitarbeiter der Jugendämter und Gerichte müssen personell ausreichend ausgestattet werden, um qualifizierte Einzelfallprüfungen auch leisten zu können.
4. Strukturelle Defizite müssen erkannt und verbessert werden, dazu wird eine Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern angestrebt.
5. Es müssen klare Kriterien und Maßstäbe geschaffen werden, um Kindeswohlgefährdung unter Einbeziehung der Betroffenen einzuschätzen. Dazu muss ein einsehbarer, nachprüfbarer Richtlinienkatalog incl. Beschwerde- und Qualitätsmanagement für die adäquaten Interventionen erarbeitet und zur Anwendung gebracht werden.
6. Der Verein entwirft und vermittelt in der Folge geeignete Weiterbildungsangebote sowohl für die in der Jugendhilfe und Rechtsprechung Wirkenden als auch für Schulen und andere geeignete Einrichtungen, in denen die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden können.
7. Der Verein stellt sich der Aufgabe, zur Auflösung von Elternkonflikten sensible Herangehensweisen zu erarbeiten, welche die Berücksichtigung der Interessen der Kinder und Jugendlichen und deren Schutz gewährleisten.
8. Der Verein will über rechtliche Möglichkeiten für Kinder und Eltern aufklären und Kinder- und Jugendliche durch geeignete Angebote stärken, Ihre Rechte selbstbewusst einzufordern.
9. Kinder und Jugendliche sollen altersgemäß befähigt und unterstützt werden, ihre Bedürfnisse zu erkennen, für diese einzustehen und dafür Unterstützung zu finden, wobei auch hier auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit, der öffentlichen wie privaten Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Jugendämter und der damit assoziierten Teile des Rechtssystems sowie des medizinischen/psychotherapeutischen Versorgungssystems Wert gelegt wird. Kinder und Jugendliche sollen in die Lage versetzt werden, ihr Selbstbestimmungsrecht gesetzeskonform angemessen durchzusetzen.

Wo dies angezeigt scheint, unterstützt der Verein die betroffenen Kinder und Jugendlichen bei der Wahrung Ihrer Interessen in gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen mit Elternteilen oder bei Auseinandersetzungen der Eltern mit Jugendämtern bzw. freien Trägern.

Ausdrücklich festgelegt wird hiermit, dass jegliche Unterstützung unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein geleistet wird und Betroffene bei Bedarf und entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auch mit entsprechenden Geldern für eine fachlich kompetente, anwaltliche Vertretung unterstützt werden.

Eine finanzielle Unterstützung bedarf jeweils der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit gemäß Anwendungserlass zur Abgabenordnung sowie einer unabhängigen Fallprüfung durch 3 Mitglieder des Vereines bzw. des Vorstandes und einen Beschluss des Vorstandes. Die Prüfungskriterien für die Fallprüfung werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (10) Die Mitglieder erhalten für aktives Mitwirken eine angemessene Aufwandsentschädigung, die sich in Ihrer Höhe am jeweils gültigen ESTG orientiert. Ein angemessener Auslagenersatz ist davon unberührt und wird ggf. jeweils gesondert erstattet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Vereins anerkennt und unterstützt, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig entrichtet und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anerkennt und respektiert.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Es gibt die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Alle anderen Vereinsrechte und -pflichten gelten auch für Fördermitglieder.
- (4) Der Verein kann eigene Mitgliedschaften in anderen Vereinen erwerben, sofern diese den eigenen Vereinszielen entsprechen.

- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können auch Persönlichkeiten, die sich für die Belange des Vereins verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er erfolgt immer zum Ende des Geschäftsjahres und ist mit einer Frist von 2 Monaten zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat oder
 - b) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht eingezahlt wurde.
 - c) wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Dem Mitglied ist Gelegenheit einer Anhörung zu geben.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen und somit die Mitgliederversammlung anrufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Aufrufs mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschlussbeschluss, nachdem das betroffene Mitglied nochmals angehört wurde.
- (8) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die vereinsbezogenen Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- (9) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden neben einer einmaligen Eintrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge pro Geschäftsjahr erhoben. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Erteilung einer entsprechenden Einzugsermächtigung. Die Höhe der Gebühren und Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Eintrittsgebühr als Jahresbetrag bis zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen, spätestens 4 Wochen nach Eintritt.

- (3) Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstandes beschlossen.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand ein Kuratorium, Beiräte oder Ausschüsse, bestehend aus externem Fachpersonal und Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens und/oder Vertretern juristischer Personen als zusätzliche Organe des Vereines zeitlich befristet einsetzen. Die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse (z.B. Beratung des Vereines in fachlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen, die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Bereich der Netzwerkarbeit, die Unterstützung bei der Einwerbung von Spenden und der Wahrnehmung möglicher Förderungen) erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, maximal 5 Mitgliedern und ist das Vertretungsorgan im Sinne des §26 BGB.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt und bleiben jeweils bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf dieser Zeit im Amt.
Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Mitglieder den Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter.
- (3) Die Wahl kann auf Beschluss des Vorstandes als Briefwahl stattfinden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Dieses kooptierte Mitglied muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bis zur regulären Neuwahl bestätigt werden.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte. Er kann dazu auch Verträge, einschließlich Arbeitsverträge zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins schließen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung. Der Vorstand kann andere Personen mit der Versammlungsleitung beauftragen.
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Organisation der Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von mindestens 2 Tagen auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Es sei denn, alle Vorstandsmitglieder sind im konkreten Fall einverstanden, auf Form und Frist zu verzichten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
- (3) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand Mitarbeiter beschäftigen bzw. externe Unterstützung zu steuerlichen Fragen und für die Buchführung in Anspruch nehmen.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit bzw. Stimmabgabe von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit in zweiter Runde entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann ebenso im schriftlichen, fernmündlichen oder digitalen Verfahren beschließen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte ehrenamtlich.
- (8) Nicht ehrenamtliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern außerhalb der Vorstandsarbeit sind möglich. Dazu bedarf es genau geregelter Verträge mit den einzelnen Vorstandsmitgliedern, der exakten Beschreibung der Tätigkeit sowie deren Entlohnung, die grundsätzlich die Grenzen der üblichen Tarifvereinbarung des Öffentlichen Dienstes nicht übersteigen darf.

§ 9 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten.

§ 10 Änderung des Zwecks und der Satzung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, außerdem eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft spätestens 6 Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalenderwochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der Mail folgenden Tages. Es gilt Datum des Poststempels bzw. des Mailausganges.

- (2) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (auch E-Mailadresse) gerichtet ist. Die Mitteilung aktueller Adress-, Namens-, E-Mail- oder Kontodaten ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Der Versammlungsleiter wird vom Vorstandsvorsitzenden im Vorfeld bestimmt oder aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen auf Grund außerordentlicher Umstände wie Pandemien etc. auch in geeigneter digitaler Form durchgeführt werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl und Abwahl der Vorstandes
- (2) Wahl der 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jeweils für 2 Jahre
- (3) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorsitzenden
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- (6) Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- (7) Beschlussfassung über Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften
- (8) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- (9) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (10) Satzungsänderungen - Satzungsänderungen, die die Änderung der Vorstandswahlen betreffen, werden vor den Wahlen durchgeführt.
- (11) Auflösung des Vereines

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es $\frac{3}{4}$ der anwesenden beschlussfähigen Mitglieder.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
- (4) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.
- (5) Eine schriftliche Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder das beantragen.

§ 14 Sitzungsberichte

- (1) Über die Vorstandssitzungen werden mindestens Beschlussprotokolle gefertigt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind mit allen Beschlüssen schriftlich niederzulegen. Das Versammlungsprotokoll ist vom/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführerin zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Außerdem ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Wenn nichts anderes festgelegt wird, sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter zuständig für die Auflösung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Diese festzulegen wird in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkt sein. Diese Begünstigung kann bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Dresden, 19.12.2021